# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 6. Dezember 1991

226. Stück

625. Bundesgesetz: Kapitalmarktgesetz – KMG, Abänderung des Aktiengesetzes 1965, des Genossenschaftsgesetzes, des Nationalbankgesetzes 1984, des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes

(NR: GP XVIII RV 147 AB 271 S. 45. BR: AB 4133 S. 546.)

625. Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz – KMG) sowie über die Abanderung des Aktiengesetzes 1965, des Genossenschaftsgesetzes, des Nationalbankgesetzes 1984, des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

## Kapitalmarktgesetz

#### Begriffsbestimmungen

- § 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
- 1. Öffentliches Angebot: Eine sich nicht an bestimmte Personen wendende, auf die Veräußerung von Wertpapieren oder Veranlagungen gerichtete Willenserklärung;
- 2. Emittent: Derjenige, dessen Wertpapiere oder Veranlagungen Gegenstand eines öffentlichen Angebotes sind;
- 3. Veranlagungen: Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt;
- 4. Wertpapiere: Aktien, Zwischenscheine, Genußscheine, Schuldverschreibungen, Pfand-Kommunalschuldverschreibungen, briefe, Kassenobligationen, Kassenscheine, Investmentzertifikate, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, wenn diese vertretbar
- 5. Anleger: Derjenige, der ein Wertpapier, das Gegenstand eines prospektpflichtigen Angebots war, oder eine Veranlagung, die Gegen-

- stand eines prospektpflichtigen Angebots war,
- 6. Anbieter: Derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen ein prospektpflichtiges Ange-
- (2) Dem öffentlichen Angebot nach Abs. 1 Z 1 ist eine sich nicht an bestimmte Personen wendende Aufforderung, auf den Erwerb von Wertpapieren oder Veranlagungen gerichtete Angebote zu stellen,
- (3) Die Regelungen dieses Bundesgesetzes, die sich an den Anbieter richten, gelten auch für den Emittenten, sofern dieser das prospektpflichtige Angebot im Inland selbst vornimmt.

## Prospektpflichtiges Angebot

§ 2. Ein erstmaliges öffentliches Angebot darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Werktag davor ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und kontrollierter Prospekt veröffentlicht wurde. Dem erstmaligen öffentlichen Angebot ist jedes weitere öffentliche Angebot im Inland gleichzuhalten, wenn davor kein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und kontrollierter Prospekt veröffentlicht wurde.

#### Ausnahmen von der Prospektpflicht

- § 3. (1) Die Prospektpflicht gemäß § 2 gilt nicht
  - 1. Wertpapiere des Bundes oder der Länder;
  - 2. Wertpapiere eines Staates oder einer internationalen Organisation öffentlichen Rechts, der Österreich angehört;
  - 3. Schuldverschreibungen einer inländischen Bank, die als Daueremissionen ausgegeben werden;
  - 4. Anteilscheine gemäß § 5 Investmentfondsge-
  - 5. Genußscheine gemäß § 6 Beteiligungsfonds-
  - 6. Aktien, die den Aktionären nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugeteilt werden;

- Aktien, die nach der Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren ausgegeben werden, wenn anläßlich des erstmaligen öffentlichen Angebots dieser Wertpapiere ein Prospekt nach diesem Bundesgesetz veröffentlicht wurde;
- 8. Wertpapiere, die bei einem öffentlichen Umtauschangebot oder bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften angeboten werden;
- 9. Wertpapiere oder Veranlagungen, die in Stückelungen (Anteilen) zu mindestens 600 000 S oder dem entsprechenden Schillinggegenwert in einer ausländischen Währung oder in einer Rechnungseinheit angeboten werden oder Wertpapiere oder Veranlagungen, die nicht unter diesem Wert oder Gegenwert von einem einzelnen Anleger erworben werden können;
- 10. Wertpapiere oder Veranlagungen, bei denen der Nominalwert der Gesamtemission oder der Verkaufspreis der Gesamtemission oder das gesamte Veranlagungskapital 600 000 S oder den entsprechenden Schillinggegenwert in einer ausländischen Währung oder in einer Rechnungseinheit nicht überschreitet;
- Wertpapiere, die nur einem begrenzten Personenkreis im Rahmen von dessen beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit angeboten werden;
- 12. nachstehende Wertpapiere, sofern sie ausschließlich an Arbeitnehmer des Emittenten oder an Arbeitnehmer eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens im Sinne des § 228 HGB angeboten werden:
  - a) Aktien oder
  - b) Partizipationsscheine nach KWG oder VAG oder
  - c) Wertpapiere über Ergänzungskapital nach KWG oder VAG oder
  - d) Wertpapiere über Genußrechte oder
  - e) Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Wertpapiere nach lit. a bis d desselben Emittenten;
- Wertpapiere, die von einem Bankenkonsortium, von dem mindestens ein Mitglied seinen Sitz im Ausland hat, fest übernommen und vertrieben werden, wenn
  - a) mindestens 50 vH der Gesamtemission außerhalb des Bundesgebietes zum Erwerb angeboten werden und
  - b) der Erwerb ausschließlich über Banken erfolgen kann;
- 14. Schuldverschreibungen, deren Laufzeit ein Jahr nicht überschreitet;
- Schuldverschreibungen der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 55 Nationalbankgesetz;

- 16. Wertpapiere, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, soweit sie gemäß § 75 BörseG von der Prospektpflicht ausgenommen sind oder gemäß § 76 BörseG hievon befreit wurden.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Z 7 und 8 sind jedoch die Dokumente zu veröffentlichen, die die Bedingungen der Transaktion (Umtausch, Verschmelzung) enthalten.
- (3) Wertpapiere und Veranlagungen desselben Emittenten, die innerhalb der letzten zwölf Monate Gegenstand eines erstmaligen öffentlichen Angebotes waren, sind bei der Ermittlung des Gesamtbetrages nach Abs. 1 Z 10 einzubeziehen.
- (4) Werden Wertpapiere, die gemäß Abs. 1 Z 11 ohne Veröffentlichung eines Prospekts angeboten wurden, in der Folge außerhalb des Personenkreises gemäß Abs. 1 Z 11 erstmals öffentlich angeboten, so gilt die Ausnahme von der Prospektpflicht hiefür nicht.
- (5) Im Falle des Abs. 1 Z 13 besteht die Prospektpflicht jedoch dann, wenn derartige Wertpapiere nach einer Werbekampagne oder in der Form, die nach § 3 KSchG zum Rücktritt berechtigt, zum Erwerb angeboten werden.

#### Werbung

- § 4. (1) Die Werbung für der Prospektpflicht unterliegende Wertpapiere oder Veranlagungen darf nur unter gleichzeitigem Hinweis auf den veröffentlichten Prospekt und auf die Veröffentlichungen nach den §§ 6 und 10 erfolgen.
- (2) Bei einer Werbung für Wertpapier- oder Veranlagungsarten ist kein Hinweis nach Abs. 1 erforderlich.

## Verbrauchergeschäfte

- § 5. (1) Erfolgt ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6, so können Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Unbeschadet des Rücktrittsrechtes nach Abs. 1 können Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen der Erwerb einer Veranlagung in Immobilien nicht gemäß § 14 Z 3 bestätigt wurde.
- (3) Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat,

mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Zeiträume gemäß Abs. 4 abgesendet wird.

- (4) Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 veröffentlicht wurden. Das Rücktrittsrecht nach Abs. 2 erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem dem Verbraucher der Erwerb gemäß § 14 Z 3 bestätigt wurde.
- (5) Den Abs. 1 bis 4 entgegenstehende Vereinbarungen zum Nachteil von Verbrauchern sind unwirksam.
- (6) Weitergehende Rechte der Anleger nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

## Sonstige Veröffentlichungen

- § 6. (1) Änderungen der Verhältnisse, die geeignet sind, die Beurteilung der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen im Sinne des § 7 Abs. 1 zu beeinflussen, sind unverzüglich zu veröffentlichen, solange das prospektpflichtige Angebot aufrecht ist.
- (2) Liegt die Veröffentlichung eines diesem Bundesgesetz entprechenden Prospektes nicht länger als zwölf Monate zurück, so genügt bei dem prospektpflichtigen Angebot zum Erwerb anderer gleichartiger Wertpapiere oder Veranlagungen desselben Emittenten die Veröffentlichung der seit der Veröffentlichung des Prospekts eingetretenen Änderungen im Sinne des Abs. 1.
- (3) Die Angaben über die Änderungen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind in gleicher Weise wie der vorangegangene Prospekt zu unterfertigen, zu kontrollieren (§ 8) und unter gleichzeitiger Anführung von Veröffentlichungsorgan, Erscheinungsdatum sowie Datum der Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung des Prospekts sowie der bisherigen Angaben im Sinne des Abs. 1 und 2 zu veröffentlichen. Die Angaben über die Änderungen samt Anführungen sind der Meldestelle so rechtzeitig zu übersenden, daß sie ihr spätestens am Tag der Veröffentlichung vorliegen.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten für im Ausland erfolgte öffentliche Angebote auf Grund dort veröffentlichter Prospekte in deutscher Sprache oder beglaubigter deutscher Übersetzung, wenn ein Abkommen gemäß Abs. 5 besteht. Ist jedoch für die Wertpapiere die Zulassung zum amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragt, so gilt § 75 Abs. 4 BörseG.
- (5) Es können Abkommen mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen öffentlichen Rechts über die gegenseitige Anerkennung von Prospekten geschlossen werden, wenn die entspre-

chenden Prospektvorschriften des ausländischen Staates oder der internationalen Organisation öffentlichen Rechts den österreichischen Prospektvorschriften hinsichtlich des Informationsgehaltes im wesentlichen gleichwertig sind.

#### Inhalt des Prospekts

- § 7. (1) Der Prospekt ist in deutscher Sprache zu erstellen und hat alle Angaben zu enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenslage, insbesondere über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und dessen Entwicklungsaussichten und über die mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundenen Rechte zu bilden.
- (2) Ein gemäß den Bestimmungen des Börsegesetzes für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel erstellter Prospekt gilt im Sinne des Abs. 1 als ausreichend, sofern der Emittent spätestens zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebotes einen Antrag auf Zulassung der vom Angebot erfaßten Wertpapiere zum amtlichen Handel an der Wiener Börse gestellt hat. Erfolgt das öffentliche Angebot vor der Zulassung zum amtlichen Handel an der Wiener Börse, so ist der Prospekt jedoch gemäß § 8 zu kontrollieren.
- (3) Wird der Prospekt nicht gemäß Abs. 2 erstellt, so ist er gemäß den Anlagen A bis C zu erstellen.

#### Prüfung des Prospekts

- § 8. (1) Der Emittent hat den Prospekt mit der Beifügung "als Emittent" zu unterfertigen. Diese Unterfertigung begründet die unwiderlegliche Vermutung, daß der Prospekt von ihm oder für ihn erstellt worden ist.
  - (2) Der Prospekt ist
  - von einem genossenschaftlichen Pr
    üfungsverband f
    ür Kreditgenossenschaften oder
  - von der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes oder
  - von einer Bank mit einer Konzession gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 oder 9 KWG und mit einem Haftkapital von mehr als 250 Millionen Schilling

auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren und bei deren Vorliegen vom Kontrollor mit Angabe von Ort und Tag und der Beifügung "als Prospektkontrollor" zu unterfertigen. Diese Unterfertigung begründet die unwiderlegliche Vermutung, daß der Unterfertigte den Prospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden hat. Der Emittent hat dem Kontrollor sämtliche Unterlagen beizustellen, die eine zweifelsfreie Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben ermöglichen. Der Kontrollor hat auf Grund des letzten Berichtes des Abschluß-

prüfers über den Emittenten gemäß § 273 HGB, sofern eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht, und der vom Emittenten beizustellenden Unterlagen mit berufsmäßiger Sorgfalt zu kontrollieren, ob der Prospekt die von § 7 geforderten Angaben enthält und ob er die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse richtig wiedergibt. Die vom Emittenten beizustellenden Unterlagen sind durch Stichproben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Ergibt sich der Verdacht mangelnder Richtigkeit oder Vollständigkeit der Unterlagen oder der Prospektangaben, so hat der Kontrollor zu seiner Klärung weitere Kontrolltätigkeiten vorzunehmen; bestätigt sich der Verdacht, so hat er die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen im Prospekt zu veranlassen. Ist der Emittent eine Bank so kann die Prospektkontrolle durch ein Gutachten eines entsprechend versicherten beeideten Wirtschaftsprüfers oder einer entsprechend versicherten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ersetzt werden, das nach Art und Umfang einer Prospektkontrolle entspricht. Der Gutachter hat statt der Beifügung "als Prospektkontrollor" die Beifügung "als Prospektgutachter gemäß § 8 Abs. 2 des Kapitalmarktgesetzes" zu verwenden. Die Beifügung "als Prospektgutachter gemäß § 8 Abs. 2 des Kapitalmarktgesetzes" ist hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen der Beifügung "als Prospektkontrollor" gleichzuhalten. Der Gutachter hat eine Haftpflichtversicherung, die das aus seiner Tätigkeit resultierende Risiko abdeckt, abzuschließen, wobei darüber die Regeln des § 14 Z 2 anzuwenden sind, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des Versicherungsvertrages die Deckungssumme mindestens 100 Millionen Schilling pro einjähriger Versicherungsperiode zu betragen hat.

- (3) Wenn der Nominalwert der Gesamtemission oder der Verkaufspreis der Gesamtemission oder das gesamte Veranlagungskapital 10 Millionen Schilling oder den entsprechenden Schillinggegenwert in einer ausländischen Währung oder in einer Rechnungseinheit übersteigen und der zu kontrollierende Prospekt kein solcher über das Angebot von Veranlagungen in Immobilien gemäß § 14 ist oder der Emittent nicht selbst eine Bank ist, hat die Prospektkontrolle gemäß Abs. 2 jedenfalls durch eine Bank im Sinne des Abs. 2 Z 3 zu erfolgen. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (4) Bei den Prospektkontrolloren oder den Gutachtern dürfen keine Ausschließungsgründe vorliegen. Als Ausschließungsgründe gelten sinngemäß die in § 271 HGB angeführten Tatbestände.
- (5) Die Prospektkontrolle durch eine Bank im Sinne des Abs. 2 Z 3, bei der ein Ausschließungsgrund im Sinne des Abs. 4 vorliegt, ist entgegen Abs. 4 zulässig, wenn entweder der Prospekt auch von einem weiteren Kontrollor im Sinne des Abs. 2 Z 1 bis 3, bei dem kein Ausschlußgrund vorliegt, kontrolliert wird, oder hinsichtlich der Prospekt-

kontrolle durch die befangene Bank und ihrem Ergebnis ein beeideter Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Gutachter beigezogen wird, der mit berufsmäßiger Sorgfalt festzustellen hat, ob trotz Vorliegens des Befangenheitsgrundes die Prospektkontrolle und ihr Ergebnis richtig und vollständig sind. Emittent und Prospektkontrollor haben dem Gutachter alle von ihm gewünschten Unterlagen und Nachweise beizustellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Stellt der Gutachter fest, daß trotz Vorliegens des Befangenheitsgrundes die Prospektkontrolle und ihr Ergebnis richtig und vollständig sind, so hat er den Prospekt mit Angabe von Ort und Tag und der Beifügung "als Gutachter" zu unterfertigen. Diese Unterfertigung begründet die unwiderlegliche Vermutung, daß der Gutachter festgestellt hat, daß trotz Vorliegens eines Befangenheitsgrundes beim Prospektkontrollor, die Prospektkontrolle und ihr Ergebnis richtig und vollständig sind. Der Gutachter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die das aus seiner Tätigkeit resultierende Risiko abdeckt, mit einer Deckungssumme von mindestens 35 Millionen Schilling pro Emission abzuschließen; der Versicherer muß eine im Inland zum Betrieb zugelassene Versicherungsunternehmung sein. Die Versicherungsprämie ist vor der Prospektveröffentlichung zur Gänze zu bezahlen. Das Bestehen dieser Versicherung sowie den Empfang der Prämie hat der Versicherer der Meldestelle vor Prospektveröffentlichung schriftlich bekanntzugeben. Beim Gutachter dürfen hinsichtlich Emittenten und Prospektkontrollor keine Ausschließungsgründe gemäß § 271 HGB vorliegen. Darüber hinaus darf er an der Prospektkontrolle durch den Prospektkontrollor nicht mitgewirkt haben. Bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes der kontrollierenden Bank im Sinne des § 271 HGB gelten der Prospekt sowie dessen allfällige Änderungen und Ergänzungen nur dann als kontrolliert, wenn auf diesen neben dem befangenen Prospektkontrollor entweder auch ein unbefangener Kontrollor im Sinne des Abs. 2 Z 1 bis 3 oder ein entsprechend versicherter Gutachter gemäß Abs. 5 gefertigt hat. Für die kontrollierende Bank, bei der ein Ausschließungsgrund vorliegt, gilt die Beweislastumkehr des § 11 Abs. 1.

- (6) Ist der Prospektkontrollor eine Bank, darf unbeschadet der Ausschließungsgründe gemäß Abs. 4 der Emittent an ihr weder direkt noch indirekt Anteile, die den zehnten Teil des Nennkapitals der Bank erreichen oder übersteigen, besitzen.
- (7) Das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes kann demjenigen, der sich auf unrichtige oder unvollständige Prospektangaben beruft, nicht entgegengehalten werden.
- (8) Der mit den erforderlichen Unterfertigungen versehene Prospekt ist der Meldestelle so rechtzeitig zu übersenden, daß er ihr spätestens am Tag der Veröffentlichung vorliegt.

Beschränkung der Emission von Schuldverschreibungen

- § 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, wenn dies zur Abwehr schwerer Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes erforderlich ist, nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung für die Dauer von längstens sechs Monaten zu bestimmen, daß
  - das erstmalige öffentliche Angebot von auf Geld lautenden Schuldverschreibungen oder von bestimmten Arten von Schuldverschreibungen nur mit seiner schriftlichen Bewilligung zulässig ist und/oder
  - 2. vor dem erstmaligen öffentlichen Angebot von auf Geld lautenden Schuldverschreibungen oder von bestimmten Arten von Schuldverschreibungen eine nach international anerkannten Kriterien vorgenommene Risikobeurteilung über den Emittenten und die Emission gemäß § 10 Abs. 1 zu veröffentlichen und der Meldestelle zu übermitteln ist.
- (2) Bewilligungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind nur zu erteilen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes nicht gefährdet wird.
- (3) Zur Durchführung einer Risikobeurteilung gemäß Abs. 1 Z 2 sind nur Unternehmen geeignet, die eine mindestens zehnjährige anerkannte einschlägige Tätigkeit nachweisen können oder Kapitalgesellschaften, die über mindestens ein Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan verfügen, das eine mindestens zehnjährige anerkannte einschlägige Tätigkeit nachweisen kann.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für die Oesterreichische Nationalbank. Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen auf dem Gebiete des Kapitalmarktwesens grundsätzlicher Natur oder besonderer Bedeutung mitzuteilen und auf Verlangen die dem Bundesminister für Finanzen erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten. Ferner hat sie dem Bundesministerium für Finanzen den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf kapitalmarktrelevante Daten, basierend auf
  - Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz und auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen und
  - in aggregierter Form verarbeiteten Daten auf Grund von Meldungen nach dem Devisengesetz, die für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesministers für Finanzen nach Abs. 1 erforderlich sind,

zu ermöglichen.

## Veröffentlichung des Prospekts

- § 10. (1) Der Prospekt ist zu veröffentlichen durch vollständigen Abdruck
  - 1. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder

- 2. in einer Zeitung mit einer Verbreitung im gesamten Bundesgebiet oder
- in einer Broschüre, die am Sitz des Emittenten und der Bank(en), die die Aufgabe der Zahlstelle(n) übernimmt (übernehmen), den Interessenten in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Im Fall des Abs. 1 Z 2 gilt der Prospekt erst dann als veröffentlicht, wenn zusätzlich Veröffentlichungsorgan und Erscheinungsdatum des Prospekts im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im Fall des Abs. 1 Z 3, wenn Erscheinungsdatum und Abholstelle(n) des Prospekts im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.
- (3) Solange das prospektpflichtige Angebot aufrecht ist, hat der Anbieter Interessenten den Einblick in den veröffentlichten Prospekt und in die veröffentlichten sonstigen Angaben nach diesem Bundesgesetz (§§ 6 und 10 Abs. 4) zu gewährleisten.
- (4) Stehen der Ausgabekurs oder der Zinssatz erst kurz vor dem Beginn der Zeichnungsfrist fest, so wird der Prospektpflicht auch dann entsprochen, wenn der Prospekt ohne diese Angaben veröffentlicht wird und im Prospekt auf diesen Umstand sowie darauf hingewiesen wird, daß die fehlenden Angaben in gleicher Weise wie der Prospekt selbst veröffentlicht werden. Sobald diese Angaben feststehen, sind sie in gleicher Weise, wie der Prospekt zu unterfertigen, zu kontrollieren und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Ausgabekurses oder des Zinssatzes muß jedoch spätestens einen Werktag vor dem Beginn der Zeichnungsfrist erfolgt sein. Der Meldestelle sind die zu veröffentlichenden Angaben, samt Anführung von Veröffentlichungsorgan und Veröffentlichungsdatum, so rechtzeitig zu übersenden, daß sie ihr spätestens am Tag der Veröffentlichung vorliegen.

## Prospekthaftung

- § 11. (1) Jedem Anleger haften für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Prospektangaben (§ 7) oder der sonstigen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben (§§ 6 und 10), die für die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist,
  - der Emittent für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben.
  - der Prospektkontrollor für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen,

- 3. derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben,
- 4. der Abschlußprüfer, der in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 und in Kenntnis, daß der von ihm bestätigte Jahresabschluß eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluß mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat, und
- 5. der Gutachter im Sinne des § 8 Abs. 2 oder 5 oder des § 14 Z 2 für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Erstellung des Gutachtens herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Begutachtungen.

Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes bei dem Prospektkontrollor oder dem Gutachter braucht der Anleger das Vorliegen des in den Z 1 oder 2 oder 5 genannten Verschuldens nicht zu beweisen. Die Haftung nach Z 3 besteht nur gegenüber jenem Anleger, dessen Vertragserklärung ein Haftungspflichtiger entgegengenommen oder dessen Erwerb von Wertpapieren oder Veranlagungen er vermittelt hat. Der Prospektkontrollor haftet nicht für Verschulden des Gutachters nach § 8 Abs. 5.

- (2) Bei Wertpapieren oder Veranlagungen ausländischer Emittenten trifft die Haftpflicht gemäß Abs. 1 Z 1 auch denjenigen, der das prospektpflichtige Angebot im Inland gestellt hat.
- (3) Trifft die Haftpflicht mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, daß auch andere für den Ersatz desselben Schadens haften.
- (4) Die Haftpflicht kann im voraus zum Nachteil von Anlegern weder ausgeschlossen noch beschränkt werden
- (5) Ersatzansprüche können nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, daß infolge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben die im Prospekt beschriebenen Wertpapiere oder Veranlagungen nicht erworben wurden.
- (6) Die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger ist, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich.

- (7) Ansprüche der Anleger nach diesem Bundesgesetz müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen fünf Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden.
- (8) Schadenersatzansprüche aus der Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften oder aus der Verletzung von Verträgen bleiben hievon unberührt.

#### Meldestelle

- § 12. (1) Die Meldestelle nach diesem Bundesgesetz ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft. Sie hat die eingelangten Prospekte und sonstigen Angaben nach diesem Bundesgesetz auf das Vorhandensein der erforderlichen Mindestunterfertigungen (Emittent, Prospektkontrollor) zuzüglich der Beifügungen im Sinne des § 8 oder § 14 Z 2 zu prüfen und aufzubewahren; die Meldestelle darf die eingelangten Prospekte und sonstigen Angaben nach diesem Bundesgesetz frühestens sieben Jahre nach Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 7 vernichten. Die Meldestelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit den Anbietern angemessene Kostenersätze zu verrechnen.
- (2) Die Meldestelle ist verpflichtet, binnen drei Werktagen Anfragen darüber zu beantworten, ob für Wertpapiere oder Veranlagungen, die Gegenstand der Anfrage sind, ein Prospekt oder sonstige Angaben nach diesem Bundesgesetz veröffentlicht und der Meldestelle übermittelt wurden und ob der Prospekt oder die sonstigen Angaben nach diesem Bundesgesetz die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Unterfertigungen aufweisen. Gleichzeitig sind über Anfrage Publikationsorgan, Datum der Veröffentlichung und Abholstelle und der Versicherer eines allfälligen Gutachters anzugeben. Zu diesem Zweck hat der Anbieter die Meldestelle, sofern sich dies aus dem eingelangten Prospekt oder aus den eingelangten Angaben über die Änderungen oder Ergänzungen nicht ohnehin ergibt, über Publikationsorgan, Datum der Veröffentlichung und Abholstellen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über Verlangen hat die Meldestelle Abschriften des Prospektes oder der sonstigen Angaben an Interessenten gegen Kostenersatz zu übermitteln.
  - (3) Die Meldestelle hat ferner
  - 1. aus den Prospekten die Angaben über die Wertpapiere, die Veranlagungen und die Emittenten statistisch und automationsunterstützt auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist;
  - das Bundesministerium für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank regelmäßig über die wahrgenommenen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt sowie unverzüglich aus besonderem Anlaß zu unterrichten;

 dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf Daten basierend auf Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz und auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen zu ermöglichen.

## Emissionskalender

- § 13. (1) Wer Wertpapiere oder Veranlagungen im Sinne des § 2 anzubieten beabsichtigt, hat die Meldestelle ehestmöglich über den Emittenten, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Emission, das Gesamtvolumen, die Stückelung, die Laufzeit und die sonstigen Konditionen in Kenntnis zu setzen; einzelne Angaben, die erst kurz vor der Zeichnungsfrist festgelegt werden können, dürfen nachgereicht werden.
- (2) Die Meldepflicht nach Abs. 1 gilt nicht für Wertpapiere oder Veranlagungen nach § 3 Abs. 1 Z 4 bis 6, 10 bis 12 und 15. § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (3) Die Meldestelle hat die gemäß Abs. 1 erhaltenen Meldungen monatlich in Form einer Vorschau anonymisiert zu veröffentlichen. Die Meldestelle hat das Veröffentlichungsorgan und jede Änderung desselben im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzugeben. Sie hat Anfragen von Emittenten über geplante Emissionsvorhaben anonymisiert zu beantworten.

## Sonderbestimmungen für Veranlagungen in Immobilien

§ 14. Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien liegen vor, wenn Wertpapiere oder Veranlagungen von Emittenten ausgegeben werden, die mit dem investierten Kapital direkt oder indirekt nach Zweck oder tatsächlicher Übung überwiegend Erträge aus der Überlassung oder Übertragung von Immobilien an Dritte erwirtschaften. Für solche Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien gelten die nachstehenden Bestimmungen zusätzlich und auch dann, wenn eine Zulassung zum amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragt ist:

 Der Prospekt (§ 7) ist um die im Schema D enthaltenen Angaben zu ergänzen;

2. die Prospektkontrolle hat durch eine Bank gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 zu erfolgen; die Kontrolle kann durch das Gutachten eines entsprechend versicherten beeideten Wirtschaftsprüfers oder einer entsprechend versicherten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ersetzt werden, das nach Art und Umfang einer Prospektkontrolle entspricht. Der Gutachter hat statt der Beifügung "als Prospektkontrollor" die Beifügung "als Prospektgutachter gemäß § 14 Z 2 des Kapitalmarktgesetzes" zu

- verwenden; die Beifügung "als Prospektgutachter gemäß § 14 Z 2 des Kapitalmarktgesetzes" ist hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen der Beifügung "als Prospektkontrollor" gleichzuhalten; der Gutachter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die das aus seiner Tätigkeit resultierende Risiko abdeckt, mit Deckungssumme von mindestens einer 250 Millionen Schilling pro einjähriger Versicherungsperiode, abzuschließen; der Versicherer muß eine im Inland zum Betrieb zugelassene Versicherungsunternehmung sein; die Versicherungsprämie ist vor Prospektveröffentlichung zur Gänze zu bezahlen; das Bestehen dieser Versicherung sowie den Empfang der Prämie hat der Versicherer der Meldestelle vor Prospektveröffentlichung schriftlich bekanntzugeben;
- 3. dem Anleger ist der Erwerb der Veranlagung, über die keine Wertpapiere ausgestellt werden, bei Vertragsabschluß in schriftlicher Form zu bestätigen; die Bestätigung hat die wesentlichen Merkmale der Veranlagung, insbesondere deren Gegenwert und die Rechtsstellung des Anlegers sowie das Publikationsorgan und das Datum der Veröffentlichung des Prospekts sowie allfälliger sonstiger Angaben nach diesem Bundesgesetz zu enthalten; die Bestätigung ist vom Emittenten auszustellen; ist der Emittent Ausländer, ist sie vom Anbieter auszustellen; sind Emittent und Anbieter Ausländer, ist sie vom Vermittler auszustellen;
- 4. der Emittent hat für jede Veranlagungsgemeinschaft jährlich einen Rechenschaftsbericht gemäß Anlage E zu erstellen; innerhalb jeder Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien hat die Methode der Wertermittlung der Immobilien gleich zu sein; der Rechenschaftsbericht ist von einem Abschlußprüfer unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 HGB auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen; sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen: "Die Buchführung und der Rechenschaftsbericht entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Bewertung der Immobilien entspricht den im Prospekt und im Rechenschaftsbericht angegebenen Grundsätzen. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungsgemeinschaft.";
- der Emittent hat den geprüften Rechenschaftsbericht mit dem Bestätigungsvermerk innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres, in Ermangelung eines solchen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, nach den

**'/**.

- Vorschriften über die Veröffentlichung des Prospektes nach § 10 zu veröffentlichen;
- 6. der Prüfer des Rechenschaftsberichts haftet den Anlegern im Sinne des § 275 HGB.

#### Strafbestimmungen

- § 15. (1) Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen, das nach diesem Bundesgesetz prospektpflichtig ist,
  - Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne daß zeitgerecht ein kontrollierter Prospekt oder die kontrollierten nach den §§ 6 und 10 vorgeschriebenen ändernden oder ergänzenden Angaben veröffentlicht wurden, oder
  - in einem veröffentlichten Prospekt oder einer veröffentlichten ändernden oder ergänzenden Angabe nach den §§ 6 und 10 hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb erheblichen Umstände gemäß § 7 unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt oder
  - entgegen den Bestimmungen des § 14 keinen Rechenschaftsbericht veröffentlicht oder
- 4. in einem gemäß § 14 veröffentlichten Rechenschaftsbericht über erhebliche Verhältnisse im Sinne des § 7 unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht
- (2) Nach Abs. 1 Z 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die für den Erwerb erforderliche Leistung erbracht worden ist, den Erwerb der Wertpapiere oder der Veranlagungen verhindert. Der Täter ist auch dann nicht zu bestrafen, wenn die Leistung ohne sein Zutun nicht erbracht wird, er

sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und

ernstlich darum bemüht, sie zu verhindern.

mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit

Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

- (3) Die Strafbarkeit nach Abs. 1 wird unter den Voraussetzungen des § 167 StGB durch tätige Reue aufgehoben, sofern sich die Schadensgutmachung auf die gesamte für den Erwerb erforderliche Leistung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten bezieht.
- § 16. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertetung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen, wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen, das nach diesem Bundesgesetz prospektpflichtig ist,
  - 1. Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet oder gewerbsmäßig vermittelt, wenn der Prospekt oder die nach den §§ 6 und 10

- ändernden oder ergänzenden Angaben oder deren Veröffentlichung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes widerspricht oder als Emittent einen Rechenschaftsbericht diesem Bundesgesetz widersprechend erstellt oder veröffentlicht oder
- 2. als Prospektkontrollor oder als Gutachter oder als Emittent in einem Prospekt oder in einer nach den §§ 6 und 10 ergänzenden oder ändernden Angabe oder als Emittent oder als Abschlußprüfer in einem Rechenschaftsbericht falsche Angaben macht oder als Gutachter gemäß § 8 Abs. 2 oder 5 oder § 14 Z 2 einen Prospekt unterfertigt, ohne die jeweils vorgeschriebene Versicherung abzuschließen oder
- 3. entgegen der Vorschrift des § 4 wirbt oder
- 4. als Anbieter für Schuldverschreibungen, für die ein Rating nach § 9 zu veröffentlichen ist, kein Rating veröffentlicht oder es nicht rechtzeitig der Meldestelle übermittelt oder
- als Anbieter nicht gemäß § 12 oder als Meldepflichtiger nicht gemäß § 13 die Meldestelle in Kenntnis setzt oder
- 6. als Anbieter nicht rechtzeitig den Prospekt oder die nach den §§ 6 und 10 ändernden oder ergänzenden Angaben nach diesem Bundesgesetz der Meldestelle übersendet oder
- Schuldverschreibungen ohne eine nach § 9
   Abs. 1 Z 1 erforderliche Bewilligung des
   Bundesministers für Finanzen anbietet oder
- 8. trotz Vorliegens eines Ausschließungsgrundes einen Prospekt oder eine nach den §§ 6 und 10 ändernde oder ergänzende Angabe als Prospektkontrollor (außer im Falle der gleichzeitigen Unterfertigung durch einen unbefangenen Kontrollor oder Gutachter gemäß §8 Abs. 5) oder als Gutachter unterfertigt oder einen Rechenschaftsbericht als Abschlußprüfer prüft oder eine derartige Prüfung, Begutachtung oder Kontrolle durch einen Prüfer, Gutachter oder Kontrollor, veranlaßt, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne daß der Meldestelle zeitgerecht die entsprechende Versicherung oder die erfolgte Prämienzahlung bekanntgegeben wurde.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 17. (1) Für nach diesem Bundesgesetz prospektpflichtige Angebote, die nach dem 30. September 1991 erfolgt sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch aufrecht sind, ist ein Prospekt, solange das Angebot aufrecht ist, spätestens aber binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu veröffentlichen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für öffentlich angebotene Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

- (3) Für Veranlagungen in Immobilien gemäß § 14, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes öffentlich angeboten worden sind, sind Rechenschaftsberichte erstmals binnen sechs Monaten nach Abschluß des ersten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes endenden Geschäftsjahres, in Ermangelung eines Geschäftsjahres bis zum 30. Juni 1993 zu veröffentlichen.
- § 18. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Wertpapier-Emissionsgesetz, BGBl. Nr. 65/1979, außer Kraft.
- (2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das Wertpapier-Emissionsgesetz verwiesen wird, tritt an dessen Stelle die entsprechende Bestimmung dieses Bundesgesetzes.
- (3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### Inkrafttreten

- § 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

#### Vollzugsklausel

- § 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
  - Hinsichtlich der §§ 5, 11 und 15 der Bundesminister für Justiz;
  - 2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

## Artikel II

## Aktiengesetz 1965

Das Aktiengesetz 1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

- 1. § 174 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 2. § 262 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) § 174 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 1991 außer Kraft."

#### Artikel III

#### Genossenschaftsgesetz

Das Gesetz vom 9. April 1873 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

- 1. § 93 wird aufgehoben.
- 2. Nach § 94 wird folgender § 94 a eingefügt:
- "§ 94 a. § 93 tritt am 31. Dezember 1991 außer Kraft."

#### Artikel IV

#### Nationalbankgesetz 1984

Das Nationalbankgesetz 1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

- 1. § 43 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
- "Als Verpflichtungen aus der Entgegennahme fremder Gelder gelten auch Verpflichtungen aus der Emission von Wertpapieren, soweit diese keine Anteilsrechte verkörpern."
  - 2. Nach § 86 wird folgender § 87 angefügt:
- "§ 87. § 43 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 625/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft."

#### Artikel V

#### Kreditwesengesetz

Das Kreditwesengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 Abs. 8 zweiter Satz lautet:
- "Über eingezahltes Partizipationskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden."
- 2. § 12 Abs. 8 fünfter und sechster Satz werden aufgehoben.
- 3. In § 24 Abs. 4 Z 6 wird die Wortfolge "... eine andere Tätigkeit als die Beratung und Depotprüfung..." durch "... eine andere Tätigkeit als die Beratung, Depotprüfung oder Prospektprüfung nach dem KMG..." ersetzt.
  - 4. § 36 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- "(7) § 12 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 625/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft."

#### Artikel VI

## Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1991, wird wie folgt geändert:

- 1. § 73 c Abs. 3 zweiter Satz wird aufgehoben.
- 2. § 73 c Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 119 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 73 c Abs. 3 zweiter Satz und § 73 c Abs. 4 treten am 31. Dezember 1991 außer Kraft."

#### Waldheim

#### Vranitzky

Anlage A

#### Schema A

## SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR AKTIEN UND ANDERE, AKTIEN GLEICHZUSTEL-LENDE HANDELBARE WERTPAPIERE

(Soweit das Schema aktienrechtliche Begriffe verwendet, ist bei dessen Anwendung auf Aktien gleichzustellende handelbare Wertpapiere der analoge Begriff maßgeblich.)

#### KAPITEL 1

## Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften

(Name, Stellung)

#### KAPITEL 2

## Angaben über das Grundkapital und die Aktien

- Einteilung des Grundkapitals nach Zahl, Gattung, Art (je unter Beschreibung der Merkmale), Nennbeträgen und Nummern der Aktien; nicht eingezahlte Beträge des gezeichneten Kapitals; Beträge des genehmigten Kapitals und Dauer der Ermächtigung für das genehmigte Kapital, sonstige das Kapital nicht vertretende Anteile,
- 2. bestehende Genußrechte, Optionsrechte auf Aktien oder sonstige Aktienbezugsrechte unter Beschreibung der Bezugsbedingungen sowie die Bedingungen der Ausübung der Bezugsrechte,
- 3. Zahl, Gattung, Art (je unter Beschreibung der Merkmale), Nennbeträge und Nummern der Aktien, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes sind, Anführung des Zweckes der Ausgabe der Aktien, Beginn der Dividendenberechtigung und Ausstattung mit Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsschein,
- eine Übersicht über die Entwicklung des Grundkapitals und die bisher ausgeschütteten Dividenden,
- Angabe der Börsen, an denen die Aktien, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes sind, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden,
- 6. Zeitraum für die Zeichnung,
- die auf die Einkünfte aus den Aktien erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern),

- 8. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder hiefür garantieren,
- Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind,
- Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Aktien und Markt, auf dem diese gehandelt werden können,
- 11. Preis, zu dem die Aktien angeboten werden; falls dieser nicht bekannt ist, Modalitäten und Zeitplan für die Festsetzung des Preises sowie Zahlungsmodalitäten,
- 12. Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Aktien,
- 13. Wertpapierkennummer.

#### KAPITEL 3

### Angaben über den Emittenten

- Firma und Sitz des Emittenten, Zeitpunkt seiner Gründung, Angabe des Registers und Nummer der Registereintragung, geltende Rechtsordnung,
- 2. Unternehmensgegenstand,
- 3. Geschäftsjahr,
- Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- 5. Angabe der Aktionäre, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,
- Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten (Beschreibung dieser Haupttätigkeiten; gegebenenfalls Angabe von außergewöhnlichen Ereignissen, die die Tätigkeit beeinflußt haben),
- 7. Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen oder Verträgen, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung sind,
- 8. Angaben zu den laufenden Investitionen von erheblichem Umfang,
- 9. gegebenenfalls Angabe von Gerichtsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben,
- 10. der letzte Jahresabschluß samt Lagebericht und Bestätigungsvermerk,
- Angaben über die Höhe der Ümsätze, die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen, aufgegliedert nach den einzelnen Steuerarten,
- 12. Angaben über aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen,
- die Verbindlichkeiten, aufgegliedert nach Restlaufzeiten bis zu und über 5 Jahre,
- eine Darstellung der von der Gesellschaft allenfalls ausgegebenen Schuldverschreibun-

gen, insbesondere deren Zinssatz, offene Restschuld, Laufzeit und Tilgungsmodalitäten (geordnet nach Restlaufzeiten),

- 15. eine Besitz- und Betriebsbeschreibung, insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, Beteiligungen an anderen Unternehmen und bedeutende Betriebsveränderungen während des letzten Jahres,
- 16. Unternehmenskennzahlen, insbesondere Eigenkapitalquote, Cash-flow zur Betriebsleistung, Rentabilität des Gesamtkapitals und Effektivverschuldung zu Cash-flow gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. September 1982, BGBl. Nr. 505,
- 17. Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes,
- 18. Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrates.
- 19. gegebenenfalls Angaben über den Konzern,
- 20. gegebenenfalls konsolidierter Jahresabschluß (stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so ist dieser in den Prospekt aufzunehmen; stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so sind beide in den Prospekt aufzunehmen).
- 21. Zwischenübersichten, falls solche seit Abschluß des vorhergehenden Geschäftsjahres veröffentlicht wurden.

#### KAPITEL 4

## Angaben über die Stellung der Aktionäre

- Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstelle,
- 2. Angaben über die Stimmrechte der Aktionäre,
- Bestimmungen über die Verteilung des Gewinnes, insbesondere aber Gewinn- und Verlustausschließungsverträge,
- 4. Angaben über die Art der Veröffentlichung von Tatsachen, die die Rechte der Aktionäre berühren, insbesondere die Einberufung der Hauptversammlung.

#### KAPITEL 5

- 1. Angaben über die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr,
- 2. Angaben über die zukünftige Geschäftsentwicklung,
- 3. sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden.

#### KAPITEL 6

#### Kontrollvermerk des Prospektkontrollors und des Gutachters

Anlage B

#### Schema B

SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN, SCHULDVERSCHREIBUNGEN, SCHULDVERSCHREIBUNGEN GLEICHZUSTELLENDE HANDELBARE WERTPAPIERE SOWIE FÜR HANDELBARE WERTPAPIERE, DIE ES ERMÖGLICHEN, DIE VORGENANNTEN WERTPAPIERE DURCH ZEICHNUNG ODER AUSTAUSCH ZU ERWERBEN

#### KAPITEL 1

Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften

(Name, Stellung)

#### KAPITEL 2

## Angaben über die Wertpapiere und die Gläubigerstellung

- Wertpapierbedingungen, insbesondere Ausstattung der Wertpapiere und Tilgungsplan, Gesamtvolumen der Wertpapiere, deren Zahl und Stückelung, Zweck der Ausgabe,
- 2. die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen.
- Wandelschuldverschreibungen, aus-3. bei tauschbaren Schuldverschreibungen, Optionsanleihen oder Optionsscheinen Angaben über die Art der Aktien oder Schuldverschreibungen, zu deren Bezug sie berechtigen, sowie über die Bedingungen und Modalitäten der Umwandlung, des Austausches oder der Zeichnung; ist der Emittent der Aktien oder der Schuldverschreibungen nicht identisch mit dem Emittenten der Wertpapiere, so müssen die im Schema A in den Kapiteln 3 bis 5 bzw. im Schema B, Kapitel 3 und 4, vorgesehenen Angaben auch über den Emittenten der Aktien oder der Schuldverschreibungen erfolgen,
- 4. Bürgen oder sonstige Garanten der Wertpapiere; werden die Wertpapiere von einer oder mehreren juristischen Personen garantiert (ausgenömmen Bund und Länder), so müssen die in den Kapiteln 3 und 4 vorgesehenen Angaben auch für den oder die Garanten erfolgen,
- 5. Angabe der Börsen, an denen die Wertpapiere, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes sind, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden.
- 6. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren,
- 7. Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen,

- denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind,
- 8. die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern),
- 9. Zeitraum für die Zeichnung,
- 10. Fälligkeit der Zinsen,
- etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Wertpapiere und Markt, auf dem diese gehandelt werden können,
- Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden; falls dieser nicht bekannt ist, Modalitäten und Zeitplan für die Festsetzung des Preises sowie Zahlungsmodalitäten,
- gegebenenfalls Art der Ausübung des Bezugsrechtes,
- 14. Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere,
- 15. Wertpapierkennummer.

#### KAPITEL 3

### Angaben über den Emittenten

- Firma und Sitz des Emittenten, Zeitpunkt seiner Gründung, Angabe des Registers und Nummer der Registereintragung, geltende Rechtsordnung,
- 2. Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr,
- 3. Kapital des Emittenten, Zahl und Hauptmerkmale der Anteile, die dieses Kapital vertreten, nicht eingezahlte Beträge des gezeichneten Kapitals, bei Aktiengesellschaften auch alle das Kapital nicht vertretenden Anteile, der Betrag des genehmigten Kapitals und die Dauer der Ermächtigung für das genehmigte Kapital,
- 4. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung),
- Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,
- Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten (Beschreibung dieser Haupttätigkeiten; gegebenenfalls Angabe von außergewöhnlichen Ereignissen, die die Tätigkeit beeinflußt haben),
- Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen oder Verträgen, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung sind,
- 8. Angaben zu den laufenden Investitionen von erheblichem Umfang,
- gegebenenfalls Angabe von Gerichtsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben,

- 10. der letzte Jahresabschluß samt Lagebericht und Bestätigungsvermerk,
- Angaben über die Höhe der Umsätze, die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen, aufgegliedert nach den einzelnen Steuerarten,
- Angaben über aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen,
- 13. die Verbindlichkeiten, aufgegliedert nach Restlaufzeiten bis zu und über fünf Jahre,
- 14. eine Darstellung der von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen, insbesondere deren Zinssatz, offene Restschuld, Laufzeit und Tilgungsmodalitäten (geordnet nach Restlaufzeiten),
- eine Besitz- und Betriebsbeschreibung, insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, Beteiligungen an anderen Unternehmen und bedeutende Betriebsveränderungen während des letzten Jahres,
- Unternehmenskennzahlen, insbesondere Eigenkapitalquote, Cash-flow zur Betriebsleistung, Rentabilität des Gesamtkapitals und Effektivverschuldung zu Cash-flow gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. September 1982, BGBl. Nr. 505,
- 17. Vergütungen an Mitglieder der Organe der Geschäftsführung oder Verwaltung,
- 18. Vergütungen an Mitglieder des Aufsichts-(Verwaltungs-)rates,
- 19. gegebenenfalls Angaben über den Konzern,
- 20. gegebenenfalls konsolidierter Jahresabschluß (stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so ist dieser in den Prospekt aufzunehmen; stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so sind beide in den Prospekt aufzunehmen).
- 21. Zwischenübersichten, falls solche seit Abschluß des vorhergehenden Geschäftsjahres veröffentlicht wurden.

## KAPITEL 4

- 1. Angaben über die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr,
- Angaben über die zukünftige Geschäftsentwicklung,
- sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden.

#### KAPITEL 5

#### Kontrollvermerk des Prospektkontrollors und des Gutachters

#### Anlage C

#### Schema C

## SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR JENE VERANLAGUNGEN UND WERTPAPIERE, AUF DIE SCHEMATA A UND B NICHT ANWENDBAR SIND

(Soweit das Schema für Wertpapiere heranzuziehen ist, ist der darin verwendete Begriff der Veranlagung sinngemäß durch den Begriff des Wertpapieres zu ersetzen.)

#### KAPITEL 1

## Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften

(Name, Stellung)

#### KAPITEL 2

#### Angaben über die Veranlagung

- 1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung,
- 2. die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen,
- 3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte,
- Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes.
- 5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form),
- Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluß sein können,
- Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden.
- 8. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung,
- 9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren,
- 10. Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind,
- 11. die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern),
- 12. Zeitraum für die Zeichnung,
- 13. etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann,

- Vertriebs- und Verwaltungskosten, 'Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform,
- 15. Angabe der Bewertungsgrundsätze,
- 16. Angabe allfälliger Belastungen,
- nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte,
- Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes,
- 19. letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk,
- 20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten,
- Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher,
- 22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung,
- 23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluß der Erstemission begeben werden,
- 24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind,
- Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung,
- 26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten,
- 27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften,
- 28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall,
- 29. Wertpapierkennummer (falls vorhanden).

#### KAPITEL 3

### Angaben über den Emittenten

- 1. Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand,
- 2. eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten,
- Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung),
- Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,

5. der letzte Jahresabschluß samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e).

#### KAPITEL 4

#### Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)

- 1. Firma und Sitz,
- 2. Jahresabschluß samt Bestätigungsvermerk.

#### KAPITEL 5

- Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung,
- sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden.

#### KAPITEL 6

#### Kontrollvermerk des Prospektkontrollors und des Gutachters

Anlage D

#### Schema D

## SCHEMA FÜR DEN ZUSATZPROSPEKT FÜR VERANLAGUNGEN IN IMMOBILIEN (§ 14)

### KAPITEL 1

## Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften

(Name, Stellung)

#### KAPITEL 2

## Angaben über die angebotene Veranlagung in Immobilien

- Rechtsform der Veranlagung, Gesamtvolumen und allfällige Stückelung,
- 2. Art der Veranlagungsgemeinschaft (offene oder geschlossene Form),
- Art, Anzahl und Lage (În- und Ausland) der vorhandenen Immobilien und Art und Anzahl der zu erwartenden Immobilien.
- Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt.
- Vertriebs- und Managementkosten der Veranlagungsgemeinschaft, jeweils nach Höhe und Art der Verrechnung unter Angabe der Leistungen der Verwaltung,
- 6. Rechtsbeziehungen der Veranlagungsgemeinschaft zu den in den Vertrieb und in das

- Management der Veranlagungsgemeinschaft eingeschaltenen Dritten und die von den Dritten verrechneten Kosten und erbrachten oder zu erbringenden Leistungen,
- Methoden der Wertermittlung, die innerhalb jeder Veranlagungsgemeinschaft einheitlich sein müssen,
- 8. je Immobilie: Anschaffungskosten, vermietbare Flächen, Errichtungsjahr, Summe der Kosten der durchgeführten Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Summe der Kosten geplanter Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Art der Betriebskostenverrechnung,
- bücherliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit sie für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung sind, je Immobilie,
- nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Jahresgewinnes bzw. -überschusses und die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
- Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresgewinnes bzw. -überschusses,
- 12. Darstellung des Kaufpreises der angebotenen Veranlagung samt aller Nebenkosten,
- 13. Art und Umfang der grundbücherlichen Sicherung der Veranlagung,
- 14. zukünftige Stellung und Rechte des Anlegers bei strukturellen Veränderungen,
- 15. Angaben über allfällige Bezugsrechte und deren Preise bzw. deren Preisermittlung für die Anleger im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens und Angaben, in welcher Form die bestehenden Vermögensrechte der Anleger gegenüber neuen Anlegern gesichert sind oder angemessen ausgeglichen werden,
- 16. projektierte Rentabilität und Berechnungsmethode der Rentabilität,
- 17. Möglichkeiten der Aufgabe der Veranlagung und Ermittlung des Aufgabepreises,
- 18. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall.

## KAPITEL 3

## Angaben über Dritte, die in den Vertrieb der Veranlagung und das Management der Veranlagungsgemeinschaft eingebunden sind

- 1. Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand,
- Personen, die mit der Geschäftsleitung und der Aufsicht über die Geschäftsleitung betraut sind.
- 3. letzter Jahresabschluß samt Bestätigungsvermerk und etwaiger Geschäftsbericht.

#### KAPITEL 4

### Angaben über den Versicherungsschutz je Immobilie

Feuerversicherung, deren Versicherungssumme und Deckungsgrad.

#### KAPITEL 5

Art und Umfang der laufenden Information der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

#### KAPITEL 6

## Etwaiger Rechenschaftsbericht des Vorjahres

#### Anlage E

#### Schema E

## GLIEDERUNG FÜR DEN RECHENSCHAFTS-BERICHT VON IMMOBILIENVERANLA-GUNGSGEMEINSCHAFTEN

#### I. Angaben über die Ansprüche des Anlegers

#### A. Jahresüberschußrechnung

- a) Mittelzuflüsse
  - 1. aus der Ausgabe von Veranlagungen,
  - 2. aus Immobilien,
  - 3. aus der Veräußerung von Immobilien,
  - 4. aus Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien,
  - aus der Veräußerung von Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien,
  - 6. aus Beteiligungen an Unternehmungen,
  - 7. aus der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmungen,
  - 8. aus sonstigen Vermögensrechten, getrennt nach Arten der Vermögensrechte,
  - aus der Veräußerung sonstiger Vermögensrechte, getrennt nach Arten der Vermögensrechte,
  - 10. aus anderen kassenmäßigen Zugängen,
  - 11. sonstige Zugänge.
- b) Mittelabflüsse
  - 1. in Immobilien,
  - 2. in Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien,
  - 3. in Beteiligungen an Unternehmungen,
  - 4. in sonstige Vermögensrechte, getrennt nach Arten der Vermögensrechte,
  - 5. Errichtungskosten,
  - Vergütungen und Kosten der Verwaltung, getrennt nach Vergütungs- und Kostenarten,

- 7. in die Bildung von Reserven, getrennt nach den einzelnen Arten der Vermögensrechte,
- 8. aus anderen kassenmäßigen Abgängen,
- 9. sonstige Abgänge.
- c) Jahresüberschuß/-fehlbetrag
- B. Alternativ zu A Gewinnermittlung gemäß den hiefür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften

#### II. Angaben über das Vermögen

- A. Veranlagung je Immobilie
  - a) Lage
  - b) Größe
  - c) Errichtungsjahr
  - d) Anschaffungsjahr
  - e) Anschaffungskosten, getrennt nach Kaufpreis und Nebenkosten, oder Herstellungskosten
  - f) vermietbare Fläche
  - g) Art der Betriebskostenverrechnung
  - h) Summe der Kosten durchgeführter Instandsetzungen, Instandhaltungen, Erhaltungsarbeiten, Verbesserungsarbeiten und Erweiterungen
  - i) Summe der Kosten geplanter Instandsetzungen, Instandhaltungen, Erhaltungsarbeiten, Verbesserungsarbeiten und Erweiterungen
  - j) Kosten der Verwaltung soweit sie nicht unter Betriebskosten verrechnet wurden
  - k) baubehördliche Auflagen, sofern für die Wertermittlung von Bedeutung
  - l) bücherliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit sie für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung sind
  - m) Feuerversicherung, deren Versicherungssumme und Deckungsgrad
- B. Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien, je Veranlagungsgemeinschaft
  - 1. Emittent
    - a) Firma
    - b) Register
    - c) Rechtsform
    - d) Gründungsjahr
    - e) Sitz/Hauptniederlassung
    - f) Gegenstand
    - g) Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)
  - 2. Buchwert der Veranlagung
  - 3. Ausschüttung auf die Veranlagung
- C. Beteiligungen an Unternehmen, je Beteiligung (soweit nicht unter Bangeführt)
  - 1. Unternehmen
    - a) Firma
    - b) Register
    - c) Rechtsform

- d) Gründungsjahr
- e) Sitz/Hauptniederlassung
- f) Gegenstand
- g) Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)
- 2. Buchwert der Beteiligung
- 3. Ausschüttung auf die Beteiligung
- Unternehmenskennzahlen (gemäß § 2 der Verordnung des BMF vom 29. September 1982, BGBl. Nr. 505/1982)
  - a) Eigenkapitalquote
  - b) Cash-flow zu Betriebsleistung
  - c) Rentabilität des Gesamtkapitals
  - d) Effektivverschuldung zu Cash-flow
  - e) Zahl der Beschäftigten
- 5. Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen des unter C angegebenen Unternehmens, soweit der durchgerechnete Anteil zumindest 25 % beträgt
  - a) Firma
  - b) Rechtsform
  - c) Anschaffungskosten
  - d) Laufzeit
- D. Sonstige Vermögensrechte, je Vermögensrecht
  - a) Art des Vermögensrechts
  - b) investiertes Kapital
  - c) Rentabilität des eingesetzten Kapitals
  - d) Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungsfristen

- E. Veranlagungsreserve getrennt nach der jeweiligen Form
- F. Geschäftsführungs-, Personal- und Sachkosten, soweit sie nicht unter II. A) erfaßt wurden

#### III. Ausschüttung je Veranlagung

- 1. Gesamtvolumen der Veranlagungen
- 2. Stückelung
- 3. Jahresüberschuß
- 4. Ausschüttung je Veranlagung

## IV. Darstellung der Vermögensentwicklung je Veranlagung

- 1. Gesamtvermögen inklusive Darstellung der Wertermittlung
- 2. Vermögen je Veranlagung
- 3. Rentabilität der Veranlagung und deren Berechnungsmethode

#### V. Erläuterungen

#### VI. Publizitätsbestimmungen

VII. Bestätigungsvermerk